Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage SKÄ/071/2022

Sachgebiet Stadtkämmerer	Sachbearbeiter Stadtkämme	Sachbearbeiter Stadtkämmerer Herr Schlicker		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Stadtrat	19.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Betreff

Verlängerung der Einführungspflicht von § 2b UStG

Anlagen:

BGT_Verlängerung Optionszeitraum wahrscheinlich Pressemitteilung Füracker

Sachverhalt:

Die Pflicht zur Einführung von § 2b UstG wurde bereits mehrmals verschoben und sollte ab 1.1.2023 greifen. Nun hat der Städtetag darüber informiert, dass der Bundestag im Dezember 2022 über eine Verlängerung bis zum 1.1.2025 entscheiden soll.

Aus verschiedenen Quellen ist zu hören, dass u.a. nicht geklärte Fragen zur Anwendung der neuen Umsatzsteuerregeln seitens des Bundesfinanzministeriums eine Verschiebung nötig machen und die Verlängerung bis 1.1.2025 äußerst wahrscheinlich ist.

Die Stadt Wassertrüdingen hat die Einführung der neuen Regeln zum 1.1.2023 vorbereitet, allerdings gibt es aktuell auch bei uns noch einige Unklarheiten.

Steuerliche Vorteile durch eine Einführung zum 1.1.2023 hätte die Stadt nur, wenn größere Investitionen im Jahr 2023 bei der Hesselberghalle umgesetzt werden.

Für 2023 ist zwar im Finanzplan der Brandschutz vorgesehen, ob und wie dieser umgesetzt wird (Die Kosten und die Möglichkeiten eines Zuschusses stehen jedoch noch nicht fest) werden erst die Haushaltsberatungen zeigen.

Steuerliche Vorteile durch eine Anwendung der Neuregelungen ab 1.1.2023 sind somit nicht vorhanden, im Gegenteil ist von höheren Zahlungen an das Finanzamt auszugehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, im Falle der Verlängerung der Einführungspflicht, die neuen Regelungen zum 1.1.2023 nicht einzuführen.

Es soll zuerst die Klärung der offenen Fragen durch das Bundesfinanzministerium abgewartet werden, die Stadt soll die Einführung abschließend vorbereiten können. Sobald alles steht, soll der im Laufe des Jahres 2023 entscheiden, ob die Stadt die Einführung 2024 oder erst 2025 umsetzt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neureglungen des Umsatzsteuerrechts zum 1.1.2023 nicht einzuführen, falls die Frist zur Einführung verlängert wird.